

RAUMVERLEIHORDNUNG

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Raumverleihordnung gilt für die Räume C2-11, C2-18, C3-09, C3-10 und C3-12 der Hochschule Bochum, die durch die Fachschaft Mechatronik und Maschinenbau (im Folgenden als Fachschaft bezeichnet) verliehen werden.

§ 2 Allgemeines

- (1) Vermieter ist der Fachbereich Mechatronik und Maschinenbau der Hochschule Bochum. Die Fachschaft ist ausschließlich für die Verleihung zuständig.
- (2) Es kann nicht gewährleistet werden, dass ein Seminarraum verfügbar ist. Veranstaltungen der Hochschule (Prüfungen, Übungen, Tutorien etc.), sowie jegliche anderen Veranstaltung im Namen der Hochschule Bochum haben Vorrang.
- (3) Kann der Raum während der Ausleihdauer nicht genutzt werden, wird kein Schadenersatz geleistet.
- (4) Den Anweisungen des Putzpersonals sowie der Hochschulmitarbeiter ist Folge zu leisten.

§ 3 Voraussetzung

- (1) Voraussetzung zum Verleih der Transponder (im Folgenden als Schlüssel bezeichnet) zu den jeweiligen Räumen sind:
- ordentlich eingeschriebener Studierender des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau
 - eine gültige Studienbescheinigung und Personalausweis oder Führerschein
 - die Eintragung in das Schlüsselverzeichnis mit einhergehender Unterschrift.

§ 4 Schlüsselausgabe

- (1) Die MieterIn ist bei der Schlüsselübergabe auf ihre Pflichten und Haftung im Verlustfall hinzuweisen. Dies geschieht durch Aushändigen eines Exemplars dieser Raumverleihordnung.
- (2) Die MieterIn ist verpflichtet, sich in das Schlüsselverzeichnis einzutragen.

§ 5 Mietbeginn - Dauer des Mietverhältnisses

- (1) Der Mietbeginn des Raumes findet mit Unterschrift in das Schlüsselverzeichnis statt.
- (2) Die maximale Ausleihdauer beschränkt sich auf zwei Werktage.
- Zum Beispiel:
- Variante 1: Montag – Mittwoch
- Variante 2: Mittwoch – Freitag
- Variante 3: Freitag – Montag.
- (3) Bei Überschreitung der Ausleihdauer wird eine Gebühr von 10 € pro Tag fällig

§ 6 Schlüsselrückgabe

- (1) Die Schlüsselrückgabe ist nur am vereinbarten Tag und zur vereinbarten Uhrzeit möglich. Rückgabeort ist stets Raum C2-32.
- (2) Durch Entgegennahme des Schlüssel versichert die MieterIn einen ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten. Mit einer Unterschrift der MieterIn und des Vermieters in das Schlüsselverzeichnis tritt die Verleihung zwischen der Fachschaft und der MieterIn außer Kraft. Der Empfang des Schlüssels ist auf Wunsch der MieterIn zu quittieren.
- (3) Da die Fachschaft keine geregelten Öffnungszeiten besitzt, ist die MieterIn dafür verantwortlich, sich ggf. einen möglichen Ersatztermin für die Rückgabe zu besorgen. Die Gebühr (siehe § 5 Abs. 3) wird solange weiter in Rechnung gestellt.
- (4) Bei Überschreiten der Ausleihdauer von einer Woche oder mehr wird ein Pauschalbetrag von 150 € in Rechnung gestellt und der Schlüssel gesperrt.

§ 7 Haftung

- (1) Durch die Unterschrift der MieterIn in das Schlüsselverzeichnis stimmt sie der Raumverleihordnung zu und übernimmt die Haftung im Schadensfall. Die Beseitigung von Mängeln im und am gemieteten Raum werden ihr somit in Rechnung gestellt.
- (2) Die MieterIn ist damit einverstanden, dass ihr Personalausweis oder Führerschein während der Ausleihdauer einbehalten wird und von ihr im Fall von Verlust oder Beschädigung dieser Dokumente keinerlei Schadensansprüche gegenüber der Fachschaft oder der Hochschule Bochum gestellt werden können. Dies gilt auch für einen Verstoß gegen § 1 Personalausweisgesetz (PAuswG) oder § 4 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) der MieterIn.
- (3) Wer gegen diese Raumverleihordnung verstößt, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Regel zum Schadenersatz verpflichtet. Da aus Sicherheitsgründen, je nach Schließfunktion, die Erneuerung einer kompletten Schließanlage oder von Teilen einer Schließanlage notwendig werden kann, könnte ein Schaden von erheblichem Umfang entstehen. Aufgrund dieses finanziellen Risikos kann im Einzelfall der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung sinnvoll sein. Die Kosten hierfür müssen von der MieterIn getragen werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Raumverleihordnung sowie der Einzelmietverträge bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Raumverleihordnung, gleich aus welchem Rechtsgrund, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Raumverleihordnung nicht berührt. In einem solchen Falle gilt eine (Ersatz)-Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Lücken.
- (3) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis ist der Sitz der Hochschule Bochum. Die Hochschule Bochum hat jedoch das Recht, an einem sonstigen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand Klage zu erheben. Es gilt innerstaatliches deutsches Recht als vereinbart.